



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/XVI/5

ORIGINAL: englisch

DATUM: 4. November 1985

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Sechzehnte Tagung

Genf, 14. und 15. November 1985

ZUECHTERRECHTE UND BIOTECHNOLOGIE

Vom Verbandsbüro verfasstes Dokument

In der Anlage finden Sie den Entwurf eines der beiden Dokumente, dessen Ausarbeitung der UPOV Rat im Oktober 1985 beschlossen hat und das als vorbereitendes Dokument in der für den 10. Januar 1986 anberaumten UPOV-WIPO Informationssitzung vorgelegt werden soll (siehe Dokument C/XIX/12 Prov., Absatz 14). Der Beratende Ausschuss hat beschlossen, dass der Entwurf des Dokuments vom Verwaltungs- und Rechtsausschuss auf seiner kommenden Tagung erörtert werden soll (siehe Dokument CC/XXXII/5 Prov. 2, Absatz 40).

[Anlage folgt]

DER SCHUTZ VON PFLANZENSORTEN UND BIOTECHNISCHE ERFINDUNGEN

Einführung

1. Während der letzten Jahrzehnte ist auf der Grundlage des in Paris von einer Anzahl europäischer Staaten am 21. Dezember 1961 unterzeichneten Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (dem "UPOV-Uebereinkommen" das inzwischen zweimal revidiert worden ist nämlich im Jahre 1972 und 1978),¹ das den Schlusstein langjähriger Bemühungen der europäischen Züchter und der Züchtungsindustrie zur Erlangung von gewerblichen Schutzrechten für die Ergebnisse ihrer Arbeiten und Investitionen² darstellte, sowie auf der Grundlage gleichlaufender Entwicklungen in den Vereinigten Staaten von Amerika ein besonderer Schutzrechtstyp eingeführt, der den Züchtern neuer Pflanzensorten die Möglichkeit gibt, für solche Sorte den Patenten an gewerblichen Erfindungen vergleichbare Ausschliessungsrechte ("Züchterrechte") zu erhalten. Das genannte Uebereinkommen - das nach seiner letzten Revision im Jahre 1978 auch für die Vereinigten Staaten von Amerika anwendbar ist - zählt nunmehr 17 Staaten, darunter auch nichteuropäische Staaten (Vereinigte Staaten von Amerika, Japan, Neuseeland, Israel und Südafrika)³ und es sieht vor, dass die erwähnten Züchterrechte entweder in Form von Patenten, die

Das auf das UPOV-Uebereinkommen gestützte UPOV-System ist das Ergebnis langwährender Bemühungen, um gewerblichen Rechtsschutz für Pflanzensorten zu erhalten.

Das UPOV-System sieht die Erteilung von Züchterrechten in Form eines besonderen Schutzrechts oder in der Form eines angepassten Patents ("Pflanzenpatent") vor.

¹ Die Originalfassung und die revidierten Fassungen von 1972 und 1978 des UPOV-Uebereinkommens sind in der UPOV-Veröffentlichung 293(G) abgedruckt.

² Schon im Jahre 1930 führte die Entwicklung in den Vereinigten Staaten von Amerika zum Erlass des Townsend-Purnell Pflanzenpatentgesetzes, wonach Patente einer bestimmten Art (Pflanzenpatente) von dem Patentamt für die vegetative Vermehrung von neuen Pflanzensorten (ohne Knollenpflanzen) erteilt werden; im Jahre 1970 wurde diese Entwicklung ergänzt durch das Sortenschutzgesetz, wonach Sortenschutzsertifikate für Sorten der "meisten" generativ vermehrten Pflanzen gewährt werden.

³ Die Vertragsstaaten sind: Belgien, Dänemark, Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Irland, Israel, Italien, Japan, Neuseeland, Niederlande, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich.

CAJ/XVI/5
Anlage, Seite 2

an die zwingenden Vorschriften des Uebereinkommens besonders angepasst sind, oder in Form von besonderen Schutzrechten oder Schutzzertifikaten, oder sogar unter beiden Formen⁴ erteilt werden. Der Schutz unter beiden Formen ist jedoch für Sorten der gleichen botanischen Art, d.h. also für Sorten die im Wirtschaftsleben im Wettbewerb miteinander stehen, nicht zulässig.⁵ Aus Vereinfachungsgründen wird dieses Schutzrechtssystem in diesem Dokument als "UPOV-System" bezeichnet. Die meisten UPOV Verbandsstaaten haben sich für die besonderen Schutzrechte oder Schutzzertifikate entschieden; nur Ungarn, Italien und - für einen Teil des Pflanzenreiches - auch die Vereinigten Staaten von Amerika - gewähren besonders angepasste Patente "Pflanzenpatente". Als Ergebnis der Einführung des UPOV-Systems zusätzlich zu dem Patentrechtssystem, schliessen das Europäische Patentübereinkommen und die meisten UPOV-Verbandsstaaten in ihrem Patentrecht Pflanzensorten ausdrücklich vom Patentschutz aus, und die Mehrzahl von ihnen hat auch die Erteilung von Patenten für im wesentlichen biologische Methoden der Pflanzenzüchtungen ausgeschlossen.⁶ In anderen UPOV-Verbandsstaaten, wo ein solcher ausdrücklicher Ausschluss nicht besteht, werden allgemeine Patente (abgesehen von jüngsten Entwicklungen) für Pflanzensorten nicht gewährt. In

Ausschluss des Patentschutzes für Pflanzensorten und im wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen.

⁴ Die Möglichkeit, Schutz unter beiden Formen zu gewähren, war lediglich vorgesehen worden, um den Staaten Uebergangsmassnahmen zu ermöglichen, die Patentschutz unter irgendeiner Form in der Vergangenheit gewährt hatten und sich für eine schrittweise Anwendung des UPOV-Uebereinkommens entschieden. Sie hat keine praktische Bedeutung erlangt (siehe jedoch Fussnote 5 für die Lage in den Vereinigten Staaten).

⁵ Siehe Artikel 2 Absatz (1) des UPOV-Uebereinkommens. Nur die Vereinigten Staaten haben sich durch Abgabe einer Vorbehaltserklärung nach Artikel 37 des Wortslauts von 1978 des UPOV-Uebereinkommens das Recht vorbehalten, Schutz für Sorten der gleichen Art unter den verschiedenen in Artikel 2 Absatz (1) des Uebereinkommens vorgesehenen Formen zu erteilen. In den Vereinigten Staaten werden Pflanzenpatente für vegetativ vermehrte Sorten erteilt, Sortenschutzsertifikate für generativ vermehrte Pflanzensorten.

⁶ Siehe Artikel 53(b) des Europäischen Patentübereinkommens. Eine Gegen Ausnahme wird für mikrobiologische Verfahren für die Züchtung von Pflanzen oder deren Ergebnisse gemacht. Was die nationalen Rechte anbetrifft, so ist anzumerken, dass die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich nur Pflanzensorten von Arten ausschliessen, für die (noch) kein Sortenschutz erteilt wird.

mehreren Veröffentlichungen und in Stellungnahmen aus wissenschaftlichen und industriellen Kreisen ist die Frage gestellt worden, ob im Hinblick auf den vorgesehenen Einfluss bestimmter neuer Arten von biotechnischen Erfindungen auf die Pflanzenzüchtungen der Ausschluss der Gewährung allgemeiner Patente für Pflanzensorten noch gerechtfertigt sei.⁷ Die UPOV ist zu der Ueberzeugung gekommen, dass in diesen Veröffentlichungen das UPOV-System, die Gründe für seine Schaffung und die Bedeutung des Systems für die Landwirtschaft und die Gesellschaft, sowie auch die Unterschiede zwischen dem UPOV-System und dem Patentsystem nicht voll gewürdigt werden. Aus diesem Grunde werden in den nachfolgenden Ausführungen die Faktoren beschrieben, die zu dem UPOV-System und seinem Anspruch auf Ausschliesslichkeit geführt haben, und es ist die feste Ueberzeugung der UPOV, dass diese Faktoren nichts von ihrer Geltung eingebüsst haben.

Verbot des "Doppelschutzes", d.h. des zweigleisigen Schutzes durch Patente und durch Züchterrechte, muss beibehalten werden.

Gründe für die Entwicklung des UPOV-Systems zusätzlich zu dem Patentsystem

2. Das UPOV Uebereinkommen wurde durch eine Diplomatische Konferenz ausgearbeitet, die in zwei Sitzungsperioden zwischen 1957 und 1961 zusammentrat, und es war das Ergebnis intensiver und langdauernder neuer Diskussionen in den interessierten Kreisen und in juristischen Fachzeitschriften.⁸ Das Uebereinkommen war nicht die Frucht der Kapriзен oder des Ueberehrgeizes Einzelner, noch war seine Ausarbeitung unerfahrenen oder einseitig orientierten Fachleuten überlassen worden. Die Idee kam natürlich aus Kreisen der Züchter, die einen rechtlichen Schutz für die Früchte ihrer Arbeiten erhalten wollten, der dem Schutz entsprach, was die Erfinder für die Ergebnisse ihrer Mühen bereits genossen. Diese Züchter hatten sich über längere

⁷ siehe insbesondere: Beier, Crespi, Straus, Biotechnology and Patent Protection, OECD, Paris, 1985, insbesondere Seite 92; Resolution des Exekutivausschusses der AIPPI, angenommen im Mai 1985 in Rio de Janeiro; Dr. Martin Lutz, Entwicklungstendenzen im internationalen gewerblichen Rechtsschutz, Neue Züricher Zeitung vom 14. August 1985.

⁸ Die Geschichte des UPOV-Uebereinkommens wird sehr gut von B. Laclavière beschrieben in "The Convention of Paris of December 2, 1961, for the Protection of New Varieties of Plants", Industrial Property, 1985, Seiten 224 ff.

CAJ/XVI/5
Anlage, Seite 4

Zeiträume und mit Nachdruck bemüht, für ihre neugezüchteten Sorten oder für bestimmte Verfahren, die zu Sorten führen, rechtlichen Schutz zu erhalten, aber sie waren in vielen Ländern auf grosse Schwierigkeiten gestossen.⁹ Wenn auch in späteren Jahren und in einigen wenigen Ländern diese Schwierigkeiten teilweise überwunden werden konnten und Patente erteilt wurden, fürchteten die Züchter gleichwohl Schwierigkeiten bei der Durchsetzung ihrer Rechte; sie hielten es daher für notwendig, ihre Bemühungen um einen angemessenen Schutz fortzusetzen. Der Schutz für ein allgemeines Patent erwies sich als nichtwirksam gegen Dritte, die - wie es die normale Praxis ist - die Sorte nur reproduzieren oder vermehren. Man gewann den Eindruck, dass, welcher Patentschutz auch gewährt würde (ein Stoffpatent oder ein Verfahrenspatent), der Schutz nie über das unmittelbare Ergebnis des Züchtungsverfahrens (das Elitesaatgut) hinausgehen würde.¹⁰ Das Anliegen der Züchter in ihren fortgesetzten Bemühungen wurde von Personen aufgegriffen, die sich auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes betätigten - Juristen, Patentanwälte und Regierungsbeamte - und die die Notwendigkeit für einen solchen Schutz vor allem im Interesse der Förderung der züchterischen Tätigkeit zum Wohle der Landwirtschaft in ihrer Gesamtheit sahen. Gemeinsam mit den landwirtschaftlichen Sachverständigen legten sie den Grundstein für die Einberufung der Diplomatischen Konferenz, die in der Zeit von 1957 bis 1961 stattfand.¹¹ Neben landwirtschaftlichen Sachverständigen, spielten in dieser Diplomatischen Konferenz hervorragende und erfahrene europäische Juristen eine grosse Rolle, Juristen die gleichzeitig an so erfolgreichen Vorhaben wie dem Europäischen Patentübereinkommen und den

Das UPOV-System wurde eingeführt, weil sich das allgemeine Patentsystem für den Schutz von Pflanzensorten wenn nicht sogar von jeder lebenden Materie als ungeeignet erwiesen hat.

Das UPOV-System wurde von führenden Sachverständigen auf dem Gebiet der Landwirtschaft und auf dem Gebiet des Patentrechts ausgearbeitet.

⁹ Beier, Crespi, Straus, a.a.O. mit weiteren Nachweisen, Seiten 21 bis 36.

¹⁰ Für die sehr reichhaltige Literatur zu dieser Frage in der Bundesrepublik Deutschland siehe: Krause/Kathlun/Lindenmaier (Ulrich Weiss), Das Patentgesetz, Carl Heymanns Verlag KG, Berlin, Bonn, München, 5. Auflage 1970, Anmerkung 18 zu Absatz 1 (Seiten 17 bis 19), mit weiteren Nachweisen. Unterschiedliche Auffassungen werden vertreten von Freda Herzfeld-Wuesthoff in "Der Züchter", 1932, Seiten 203 ff. und kürzlich auch von Dr. von Pechmann in GRUR, 1985, Seiten 717 ff.

¹¹ Patentanwalt Dr. Freda Wuesthoff: Patentschutz für Pflanzen, La Propriété Industrielle, 1956, Seiten 176-183 und GRUR 1957, Seiten 49-56.

verschiedenen Patentübereinkommen, die im Euro-parat ausgearbeitet wurden, beteiligt waren. Die oft gehörte Kritik, dass das UPOV-Uebereinkommen von Personen ausgearbeitet wurde, die über keine hinreichende Kenntnis auf dem Patentgebiet verfügten, ist daher zurückzuweisen.¹² Das UPOV-Uebereinkommen wurde durch hervorragend qualifizierte Sachverständige aus dem landwirtschaftlichen und rechtlichen Bereich ausgehandelt, und hierauf ist es wahrscheinlich zurückzuführen, dass es sich flexibel genug erwiesen hat, um alle Herausforderungen während eines Vierteljahrhunderts zu überstehen, und dass seine wesentlichen Bestimmungen in den zwei Diplomatischen Konferenzen, die seitdem stattgefunden haben, nämlich in den Jahren 1972 und 1978, sachlich nicht geändert zu werden brauchten.

Das UPOV-System hat sich als hinreichend flexibel erwiesen, um über ein Vierteljahrhundert allen Anforderungen zu genügen.

3. Die Verfasser des UPOV-Uebereinkommens haben sich nicht leichtherzig von dem allgemeinen Patentsystem getrennt, was man sich vorstellen kann, wenn man berücksichtigt, wie eng manche von ihnen mit dem Patentsystem verwachsen waren.¹³ Sie sahen keine andere Möglichkeit, als ein unabhängiges Schutzrechtssystem zu schaffen, da das Patentsystem, wie es sich über die Jahre entwickelt hatte, sich für den Sortenschutz als ungeeignet erwies. In jüngeren Veröffentlichungen werden folgende Punkte als Haupthindernisse genannt, die seinerzeit dem Patentschutz im Wege standen: Das Zögern, Patentschutz für lebende Materie oder Naturprodukte zu erteilen (wenigstens in einigen Teilen der Welt), die Schwierigkeiten Pflanzen oder Pflanzensorten zu beschreiben und mit der notwendigen

Die Grundkonzeption, die dem allgemeinen Patentrecht zugrundeliegt, eignet sich nicht für den Schutz von Pflanzensorten, vielleicht sogar nicht einmal von lebender Materie überhaupt.

¹² Erst kürzlich während des ASSINSEL-Weltkongresses, der im Juni 1985 in Killarney, Irland, durchgeführt wurde, wiederholte einer der Vortragenden die Bemerkung, die während der Diskussion der Revision des Pflanzenschutzrechts im Vereinigten Königreich in jüngerer Zeit gemacht wurde, dass das UPOV-Uebereinkommen von einem "betrunkenen Juristen" geschrieben sein müsse.

¹³ Die Teilnehmerliste der zweiten (abschliessenden) Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz im Jahre 1961, die den endgültigen Wortlaut des UPOV-Uebereinkommens ausarbeitete, weist unter anderem einen Leiter eines Patentamts, einen Generalinspekteur des französischen für das Patentrecht verantwortlichen Departements, der in späteren Jahren der Generaldirektor des Internationalen Patentinstituts in Den Haag wurde, einen Senatspräsidenten eines Patentamts, zwei hochrangige Beamte aus Ministerien und jüngere Beamte für das Patentrecht verantwortliche Ministerien aus.

CAJ/XVI/5
Anlage, Seite 6

Genauigkeit die Verfahren zu wiederholen, die zu neuen Pflanzensorten führen (dies in anderen Teilen der Welt). Diese Erwägungen spielten sicherlich eine grosse Rolle; sie waren manchmal überbetont worden und es könnte durchaus sein, was allerdings noch abzuwarten bleibt, dass diese Widerstände heute oder in der Zukunft überwunden werden können. Die Ungeeignetheit des allgemeinen Patentsystems für den Schutz von Pflanzensorten war indes grundsätzlicherer Natur und hatte tiefere Wurzeln. Es war das Gesamtkonzept des allgemeinen Patentsystems, das dieses für den Schutz von Pflanzensorten, d.h. eine Gruppe von Pflanzen, die im wesentlichen die gleichen Ausprägungen von Merkmalen enthalten, die sie im Wege der Vermehrung an weitere Generationen von Pflanzen weitergeben können und die in der gewerblichen Landwirtschaft für diesen Zweck benutzt werden, ungeeignet machte und heute noch ungeeignet macht. Wenigstens wurde diese Ansicht und wird diese Ansicht für Pflanzen der höheren Kategorien vertreten. Die grundlegende und noch fortdauernde Ungeeignetheit des allgemeinen Patentsystems für den Sortenschutz, die die Einführung eines gesonderten angepassten Systems notwendig machte, kann am besten aufgezeigt werden, indem man Einzelheiten des UPOV-Systems mit denen des allgemeinen Patentsystems vergleicht, ein Vergleich der in den nachfolgenden Absätzen vorgenommen wird. Es sollte angemerkt werden, dass ein solcher Vergleich sich wegen der mangelnden Einheitlichkeit der Patentgesetze und des patentrechtlichen Rechtsprechung in verschiedenen Ländern oft als schwierig erweist. Während das Sortenschutzsystem in den UPOV-Verbandsstaaten, und selbst in bestimmten anderen Staaten, den obligatorischen Regeln des UPOV-Uebereinkommens folgt und deshalb vergleichbar oder sogar identisch ist, unterscheiden sich das Patentrecht und das patentrechtliche Fallrecht weitgehend von Land zu Land, und nur in den europäischen Staaten wurde dank der Arbeiten des Europarats und der Arbeiten an zwei europäischen Patentkonventionen ein gewisser Grad von Einheitlichkeit erreicht, der vielfach sogar über Europa hinausreicht.

Einzelbeschreibung der Unterschiede zwischen dem UPOV-System und dem Patent System

4. Wie bereits gesagt, gab und gibt es Unterschiede in der Grundkonzeption. Patente werden für Erfindungen erteilt, Züchterrechte für bestimmte neue Sorten (in der französischen Fas-

Das UPOV-System schützt Sorten, keine abstrakten Begriffe.

sung des Uebereinkommens für "obtentions"). Das Patentsystem hat im wesentlichen eine Anweisung zum technischen Handeln¹⁴ zum Gegenstand. Der Erfinder offenbart der Welt eine neue Anweisung zum technischen Handeln, die Wettbewerber nachahmen könnten, wenn sie nicht für eine bestimmte Zeitdauer und für den gewerblichen Bereich hieran durch ein dem Erfinder erteiltes Ausschliesslichkeitsrecht gehindert würden. Der Züchter übergibt der Welt eine neue Sorte, die für ihn und für andere von wirtschaftlichem Wert ist, da sie, so wie sie ist, durch Benutzung der wohlbekannten biologischen Vermehrungsverfahren vermehrt werden kann; die Wettbewerber des Züchters sind nicht daran interessiert, den Züchtungsprozess, der zu dieser Sorte geführt hat, zu wiederholen; sie möchten Material der Sorte zu Zwecken des gewerblichen Vertriebs vermehren, und das dem Züchter gewährte Ausschliesslichkeitsrecht erstreckt sich daher im wesentlichen auf die Befugnis, solches Vermehrungsmaterial zu erzeugen und gewerbsmässig zu vertreiben. Die Benutzung einer Erfindung bedeutet, dass der Benutzer das wiederholt, was der Erfinder getan hat, um zu dem Erfindungsgegenstand zu kommen, der Benutzer einer Pflanzensorte ist an der Vermehrung der fertigen Sorte interessiert, er ist daran interessiert, ihre natürliche Fähigkeit zur Selbstreproduktion auszunutzen.

Das Ziel des Schutzes nach dem UPOV-System unterscheidet sich wesentlich vom Patentschutz: Züchterrechte schliessen andere von der Auswertung der Fähigkeit der Sorte zur Selbstproduktion aus.

5. Pflanzenzüchterrechte können für Entdeckungen erteilt werden, allgemeine Patente nicht. Das UPOV-Uebereinkommen stellt ausdrücklich fest, dass alle Pflanzensorten, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, geschützt werden können, unabhängig von ihrer Entstehung.¹⁵ Das Verdienst des Züchters besteht darin, dass er für die Gesellschaft eine neue und nützliche Sorte geschaffen hat. Die Einbeziehung von Entdeckungen erscheint absolut notwendig, da eine grosse Zahl von wertvollen Züchtungen im Pflanzenbereich sich auf die Auswahl und Vermehrung von Pflanzen stützen, die ihre Existenz einer spontanen Mutation verdanken, einer Mutation die nicht künstlich herbeigeführt worden und deshalb

Das UPOV-System schützt auch Entdeckungen.

¹⁴ "Lehre zum technischen Handeln", siehe G. Benkard, Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, 7. Auflage, München 1981, Anmerkung 44 zu Absatz 1.

¹⁵ Siehe Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe (a) des UPOV-Uebereinkommens: "Die neue Sorte muss sich ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist, ...".

CAJ/XVI/5
Anlage, Seite 8

nicht jederzeit wiederholbar ist. Die Auffindung solcher Mutanten wäre ohne das UPOV-System nicht schutzfähig, ohne dieses System gäbe es daher keinen Schutz für die Gesamtheit dieser Züchtungen.

6. Wesentliche Unterschiede können auch in den Bedingungen gesehen werden, die erfüllt sein müssen, bevor Schutz gewährt werden kann. Die Bedingungen für die Gewährung von Patentschutz sind im wesentlichen Neuheit und erfinderische Tätigkeit (oder Erfindungshöhe oder "non-obviousness") sowie gewerbliche Anwendbarkeit. Sie können in dieser Form nicht für Pflanzensorten angewandt werden oder haben für sie keine Bedeutung, während andere unverzichtbare Bedingungen dem Patentrecht fremd sind. Um geschützt werden zu können, brauchen Sorten nicht neu und nicht erfinderisch im Vergleich zu einem abstrakten Stand der Technik zu sein, der sich selbst aus mehreren Wissenskomponenten zusammensetzen kann ("mosaikartiger Stand der Technik"). Pflanzensorten müssen unterscheidbar sein von jeder anderen - individuellen - Sorte, die allgemein bekannt ist. Sie werden daher mit konkreten, bestehenden Sorten verglichen. Einer Sorte könnte der Schutz nicht verwehrt werden, wenn alle ihre Merkmale sich in verschiedenen anderen Merkmalen wiederfinden lassen, niemals jedoch vereint in einer einzelnen anderen Sorte. Im Patentrecht könnte in solchen Fällen mangels erfinderischer Tätigkeit kein Schutz gewährt werden, es sei denn die Kombination dieser verschiedenen Elemente wäre für sich genommen für den Durchschnittsfachmann auf dem Fachgebiet erfinderisch (nicht offensichtlich). Natürlich genügt nach dem UPOV-System nicht jeder Grad der Unterscheidbarkeit. Die neue Sorte muss durch "ein oder mehrere wichtige Merkmale" unterscheidbar sein, und sie muss "deutlich" unterscheiden lassen. Ob eine solche deutliche Unterscheidbarkeit in einem wichtigen Merkmal vorliegt, wird nach objektiven Maßstäben beurteilt und nicht entsprechend einer Bewertung der Offensichtlichkeit oder Nichtoffensichtlichkeit. Ob ein anderer Züchter mit Durchschnittskenntnissen die Sorte auch gezüchtet haben könnte oder nicht, wird nicht geprüft. Was zählt ist, ob die Landwirtschaft, der Gartenbau oder die Forstwirtschaft eine neue Sorte erhält, nicht für wie erfinderisch oder nichtoffensichtlich die züchterische Tätigkeit von einem Beamten in einem Patentamt beurteilt wird.

Die normalen Voraussetzungen für die Erteilung von Patenten sind für Pflanzensorten ohne Bedeutung.

Das UPOV-System stellt andere - unverzichtbare - Erteilungsvoraussetzungen auf.

Die Voraussetzung der Unterscheidbarkeit nach dem UPOV-System.

7. Ein besonderes und interessantes Merkmal des UPOV-Systems sind die Vorschriften über die Neuheit in Fällen der Offenbarung der Sorte selbst vor dem Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung. Das Patentsystem folgt, was die Veröffentlichung der Erfindung durch den Erfinder selbst anbetrifft, einer harten Regel. Jede vorzeitige Veröffentlichung zerstört die Neuheit, und lediglich verhältnismässig kurze "Neuheitsschonfristen" hindern, dass der Erfinder alle Hoffnung auf Erlangung eines Patents, wenn er selbst seine Erfindung beispielsweise an die wissenschaftliche Welt offenbart, bevor er eine Patentanmeldung eingereicht hat, ohne Rücksicht darauf, wie nobel die Absichten, die er mit einer solchen Offenbarung verfolgt hat, waren und wie wichtig die Offenbarung für den wissenschaftlichen Fortschritt war. Im Patentrecht bestand sogar zeitweise eine Tendenz, die länger bestehende Neuheitsschonfristen zu verkürzen oder sie ganz abzuschaffen, und erst in jüngster Zeit - bezeichnenderweise in Verbindung mit anderer lebender Materie, nämlich Mikroorganismen, wurde eine Verlängerung der Neuheitsschonfristen gefordert.¹⁶ Das UPOV-System, das nicht an das Vorbild des allgemeinen Patentrechts gebunden ist, folgt hier einem ungewöhnlichen System, das vielleicht für die Anwendung des Patentsystems auf dem Gebiet der Mikroorganismen sogar der Nachahmung wert ist. Es nimmt die Tatsache, dass die Sorte selbst bereits allgemein bekannt geworden ist, von den strengen Regeln über die Unterscheidbarkeit aus. Die Sorte selbst kann bereits offenbart worden sein. Sie kann allgemein bekannt gemacht worden sein, sie kann z.B. der wissenschaftlichen Welt bekanntgegeben worden sein, sie kann für welche Zwecke auch immer registriert und auf einer Ausstellung zur Schau gestellt worden sein. Nur darf sie nicht (mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers) in dem Anmeldeland bereits gewerblich vertrieben worden sein (und selbst hier ist nach der jüngsten Fassung des Uebereinkommens (von 1978) eine Neuheitsschonfrist bis zu einem Jahr möglich). Die Verfasser des UPOV-Uebereinkommens waren der Ansicht, dass das blosses Bekanntsein einer Sorte den Schutz nicht verhindern solle, da es nicht bedeutet, dass die Allgemeinheit Zugang zu der Sorte hat; das blosses Bekanntsein würde niemanden in die Lage versetzen, die Sorte

Unterschiedliche Neuheitsregeln im Patentsystem und im UPOV-System.

Eigenständige Vorschrift, die die Neuheitsschädlichkeit im Fall einer vorzeitigen Offenbarung verhindert. Schneller Austausch von Informationen wird dadurch erleichtert.

Grosszügige Schonfristen nach dem UPOV-System.

¹⁶ Beier, Crespi, Straus, a.a.O., Seite 97.

CAJ/XVI/5
Anlage, Seite 10

oder Material derselben zu reproduzieren. Niemand könnte eine Sorte allein auf der Grundlage ihrer Offenbarung reproduzieren. Der Schutz wird nur ausgeschlossen, wenn die Sorte gewerblich vertrieben worden ist und sich somit Material auf dem Markt befindet, da sonst gutgläubige Benutzer der Sorte nachträglich mit einem Ausschliessungsrecht und einem Verbot rechnen müssten. Mit anderen Worten, die andere Lage, die bei Pflanzensorten besteht, gestattete es den Gesetzgebern, eine Regel aufzustellen, die insofern milder ist als die strengen Regeln des Patentsystems, und die besondere Situation derjenigen Züchter, die in einer Reihe von Ländern sehr früh ihr Material für die behördliche Kontrolle unter anderen Gesichtspunkten zur Verfügung stellen müssen, machte eine solche Milde fast obligatorisch. Noch grosszügiger sind die Regeln, die das UPOV-System im Falle eines gewerblichen Vertriebs der Sorte vorsieht, der in einem anderen Land stattgefunden hat. Vertrieb im Ausland ist der Neuheit nur schädlich, wenn er längere Zeit als vier Jahre - und in manchen Fällen sogar sechs Jahre - vor dem Anmeldezeitpunkt zurückliegt. Diese Neuheitsregeln des UPOV-Systems sind für die um Schutz nachsuchenden Züchter sehr vorteilhaft. Die Züchter könnten wahrscheinlich mit den strengen Regeln des Patentrechts über Neuheit und mangelnde Offenkundigkeit nicht leben.

8. Die Bedingung des Patentrechts betreffend die gewerbliche Anwendbarkeit würde für Pflanzensorten ohne Bedeutung sein und ist deshalb im UPOV-System nicht aufrechterhalten worden. Obwohl kein Zweifel besteht, dass Pflanzensorten immer gewerblich anwendbar sind, so kann doch nicht ausgeschlossen werden, dass bei Anwendung des allgemeinen Patentrechts auf Pflanzensorten Züchter unter diesem Gesichtspunkt in einer Reihe von Ländern auf bürokratische Schwierigkeiten stossen würden.

9. Andererseits muss nach dem UPOV-System eine Pflanzensorte die Bestimmung der hinreichenden Homogenität erfüllen, wenn sie geschützt werden soll. Diese Bedingung ist in dem Patentrecht unbekannt, für den Sortenschutz aber unverzichtbar. Hier zeigt sich wiederum eindeutig der Unterschied zwischen den beiden Systemen. Die UPOV hat mit lebender Materie zu tun, und Lebewesen, besonders solche einer höheren botanischen Ordnung, sind niemals untereinander gleich; jede Pflanze unterscheidet sich von einer anderen Pflanze. Andererseits ist es klar, dass ein

Regelung der Neuheit nach dem UPOV-System bietet für Züchter grosse Vorteile.

Durch Verzicht auf bedeutungslose Voraussetzungen des Patentsystems werden bürokratische Behinderungen vermieden.

Die Homogenität: eine unverzichtbare Bedingung für den Schutz von Sorten.

ausschliessliches Schutzrecht nur gewährt werden kann für eine Menge von Pflanzen, die sich wahrscheinlich von denen einer anderen Pflanzenmenge unterscheiden. Sonst wäre es nicht möglich, den Schutzzumfang zu bestimmen und die Verletzung des Rechts nachzuweisen. Ein System des Schutzes von Pflanzensorten muss auf eine Gruppe von Pflanzen gestützt werden, welche untereinander eine so grosse Aehnlichkeit aufweisen, dass sie von anderen Pflanzengruppen unterschieden werden können. Das ist eben die "hinreichend homogene Sorte". Die Forderung nach einer bestimmten Homogenität als Bedingung für den Schutz ist daher notwendig, jedoch wird ein bestimmter Homogenitätsgrad nicht nur für den Schutz gefordert. Wo immer der Gesetzgeber Regeln für Pflanzensorten aufstellt (für ihre Eintragung in nationale Kataloge, für die Zertifizierung usw.), spielt die Homogenität eine wichtige Rolle. Im allgemeinen Patentrecht gibt es nichts, was sich mit der Bedingung der hinreichenden Homogenität vergleichen liesse. Die Anwendung des allgemeinen Patentrechts, so wie es ist, würde daher bedeutet haben, dass Schutz auch für eine Pflanzenpopulation gewährt werden könnte, die nicht über eine hinreichende Homogenität verfügt, und solche Patente würden in ihrer praktischen Anwendung auf Schwierigkeiten gestossen sein; sie würden eine grosse Unsicherheit für Aemter erzeugt haben, wenn sie für künftige Anmeldungen in den Stand der Technik einbezogen werden müssten.

10. Was soeben über die Homogenität gesagt wurde, trifft auch für eine weitere Bedingung nach dem UPOV-Uebereinkommen zu, für die Bedingung der Beständigkeit. Pflanzensorten müssen beständig sein. Sie müssen in der Lage sein, ihre Merkmale an kommende Generationen zu vermitteln. Dies ist unter mehreren Gesichtspunkten eine absolute Notwendigkeit. Unter praktischen Gesichtspunkten ist es unverzichtbar, dass Benutzer bei der Vermehrung von Material der geschützten Sorte Pflanzen des gleichen Typs erhalten. Unter rechtlichen Gesichtspunkten ist es klar, dass ein Ausschliesslichkeitsrecht nur durchgesetzt werden kann, wenn die Pflanzensorten nicht über die Jahre hinweg die wesentlichen Merkmale, die bei der Schutzrechtserteilung beschrieben wurden, beibehält.

Beständigkeit der Sorte:
eine andere unverzichtbare Voraussetzung für den Schutz von Sorten.

11. Die Notwendigkeit für Pflanzensorten, über eine hinreichende Homogenität und über eine Beständigkeit in ihren wesentlichen Merkmalen zu verfügen, zeigt sich auch bei den Bestimmungen,

CAJ/XVI/5
Anlage, Seite 12

die die Anfechtung der Gültigkeit des Rechts durch Wettbewerber regeln. Das allgemeine Patentrecht würde hierfür die Verfahren der Nichtigerklärung oder des Widerrufs zur Verfügung stellen. Unter diesen Verfahren könnten die Patente für nichtig erklärt oder widerrufen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Erfindung die Bedingungen für die Erteilung eines Patents nicht erfüllt hat.¹⁷ Nach Nichtigerklärung oder Widerruf würde das Patent als von Anfang an nichtig angesehen werden (allerdings sehen die meisten Patentrechte Ausnahmen für bereits vor der Erklärung der Nichtigkeit oder vor dem Widerruf gezahlte Lizenzgebühren vor). Eine solche Regel wäre für das UPOV-System nicht annehmbar. Pflanzensorten ändern sich über die Jahre, wenn der Züchter keine Erhaltungszüchtung betreibt, und manchmal sind die Bemühungen des Züchters vergeblich. Wenn der Züchter nicht in der Lage ist, der zuständigen Behörde Vermehrungsmaterial zur Verfügung zu stellen, das die Erzeugung der Sorte mit den Merkmalen gestattet, die sie zur Zeit der Erteilung des Schutzes besass, so steht nach dem UPOV-System hierfür die Aufhebung ex nunc (die auf Verlangen eines Dritten oder von Amts wegen erklärt werden kann) zur Verfügung. Das Züchterrecht verliert seine Wirkung, behält die volle Wirkung aber für die Vergangenheit, d.h. für die Zeit vor der Erklärung der Aufhebung.¹⁸

Das UPOV-System sieht ein eigenständiges System für die Anfechtung der Gültigkeit des Schutzrechts vor.

Widerruf oder Nichtigerklärung des Rechts nach den patentrechtlichen Regeln wäre für Pflanzensorten nicht tragbar.

12. Erhebliche Unterschiede bestehen in dem Erteilungsverfahren zwischen den beiden Systemen. Zunächst einmal im Hinblick auf die Anmeldung. Ein wesentlicher Teil einer Anmeldung zu einem allgemeinen Patent ist die Spezifizierung, die Beschreibung der Erfindung.¹⁹ Patentanmelder beschreiben ihre Erfindungen in der normalen Sprache oder durch Formeln und Symbole, die in dem betreffenden technischen Gebiet verwendet werden, wie beispielsweise die allgemein bekannt-

Das UPOV-System bietet eine Lösung zur Ueberwindung der Schwierigkeiten, die sich bei der Beschreibung lebender Materie stellen.

¹⁷ Als Beispiele siehe die Sektionen 158 und 159 des WIPO-Mustergesetzes für Entwicklungsländer über Erfindungen, Band I, Patente, WIPO-Veröffentlichung Nr. 840(E), WIPO, Genf 1978, Seiten 40 und 41.

¹⁸ Siehe Artikel 10 Absatz (2) des UPOV-Uebereinkommens.

¹⁹ Als Beispiel siehe Artikel 123 Absatz (3) des WIPO-Mustergesetzes für Entwicklungsländer über Erfindungen, Band I, Patente, WIPO-Veröffentlichung Nr. 840(E), WIPO, Genf, 1979, Seite 23, insbesondere den Kommentar zu dieser Bestimmung auf Seite 71.

ten chemischen Formeln. Selbst nach dem allgemeinen Patentrecht ist es manchmal nicht leicht, die Erfindung zu beschreiben. Die Beschreibung einer Erfindung auf dem Gebiet der makromolekularen Chemie bereitet erhebliche Probleme, aber bei lebenden Organismen stösst man auf noch grössere Schwierigkeiten. Schwierigkeiten, die sich auf dem Gebiet der mikrobiologischen Erfindungen ergeben haben, zeigen dies eindeutig. Das UPOV-System hat mit einem noch komplizierteren Schutzgegenstand zu tun, nämlich mit lebenden Organismen einer höheren Ordnung, das bedeutet lebenden Organismen mit einer grösseren Komplexität und einer fast unbeschränkten Abwandelbarkeit. Ausserdem fehlt ein System von Symbolen, wie sie die Chemie kennt. Insbesondere während der letzten beiden Jahrhunderte plagt sich die wissenschaftliche Disziplin der Botanik mit der Aufgabe der Beschreibung von Pflanzen, selbst auf der Ebene der Arten und höheren botanischen Ordnungen.²⁰ Die Beschreibung von Pflanzensorten durch Worte und Sätze ist manchmal unmöglich und immer unzureichend, so dass die Botaniker über die Jahrhunderte hinweg Zeichnungen und kolorierte Illustrationen verwendet haben. Heute steht die Photographie zur Verfügung (aber sie zeigt nicht immer die richtige Farbe).²¹ Gepresste Pflanzen, wie sie beispielsweise in Herbarien verwendet werden, bieten eine andere Möglichkeit für die Definierung von Pflanzen. Aber die Botaniker wissen, dass schlussendlich nur lebende Exemplare der Pflanzen eine genaue Beschreibung gewährleisten. Im Botanischen Garten von Genf kann man die folgende lateinische Inschrift finden: "Herbarium praestat omni icone, natura viva praestat omni herbario." Das UPOV-Uebereinkommen respektiert diese Erkenntnis der Botaniker. Sie sieht ausdrücklich vor, dass Schutz nur nach einer Prüfung auf das Vorliegen der sogenannten technischen Bedingungen der Unterscheidbarkeit Homo-

Beschreibungen werden nach dem UPOV-System auf das lebende Material gestützt.

²⁰ Hervé M. Burdet, Die Familie De Candolle und die Entwicklung der botanischen Nomenklatur", Aufzeichnungen über das UPOV-Symposium über das Thema "Nomenklatur", das im Oktober 1983 stattfand, UPOV-Veröffentlichung Nr. 341(G), Genf, 1984, Seiten 11 ff.

²¹ Bei der Prüfung von Pflanzen werden internationale Farbkarten benutzt, wie beispielsweise die Farbkarte, die die Royal Horticultural Society herausgibt. Der Technische Ausschuss der UPOV versucht, die Verwendung von Farbkarten durch ihre Verbandsstaaten zu harmonisieren.

genität und Beständigkeit gewährt wird.²² Die Verfasser des UPOV-Uebereinkommens verfolgten die Absicht, dass diese Prüfung in Anbauprüfungen in Instituten durchgeführt werden solle, die besonders für diesen Zweck ausgerüstet waren, und so geschieht es insbesondere in den europäischen Verbandsstaaten der UPOV. In jüngerer Zeit hat die UPOV sich damit einverstanden erklärt, dass die Prüfung durch die Erteilungsbehörden sich unter bestimmten Bedingungen auf Anbauprüfungen stützen kann, die der Züchter selbst durchführt.²³ Als Ergebnis, wenigstens in den europäischen Verbandsstaaten, unterscheiden sich die Obliegenheiten eines um ein Züchterrecht nachsuchenden Anmelders massgeblich von denen eines Patentanmelders. Von dem Sortenschutzanmelder wird nicht erwartet, dass er eine detaillierte und genaue Beschreibung vorlegt. Er gibt vielmehr nur eine grobe Beschreibung, die in einigen wenigen Angaben besteht, auf einem Formblatt,

Das UPOV-System sieht ein verlässliches Prüfungssystem vor.

²² Artikel 7 des UPOV-Uebereinkommens.

²³ Die obligatorischen Voraussetzungen sind in den Aufzeichnungen über die Genfer Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, 1978, wiedergegeben, UPOV-Veröffentlichung Nr. 337(G), UPOV, 1981, Seite 24. Die Erklärung lautet wie folgt:

"1. Eindeutig liegt es in der Verantwortlichkeit der Verbandsstaaten sicherzustellen, dass die nach Artikel 7 Absatz 1 des UPOV-Uebereinkommens erforderliche Prüfung eine Anbauuntersuchung umfasst, und die Behörden in den gegenwärtigen Verbandsstaaten der UPOV führen diese Untersuchungen selbst durch; sollte die zuständige Behörde jedoch verlangen, dass diese Untersuchungen von dem Anmelder durchgeführt werden, so steht dies in Uebereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 1, vorausgesetzt dass:

a) die Anbauuntersuchungen nach Massgabe von Richtlinien durchgeführt werden, die die Behörde aufgestellt hat, und fortgesetzt werden, bis eine Entscheidung über die Anmeldung getroffen worden ist;

b) der Anmelder veranlasst wird, bei einer vorgeschriebenen Stelle gleichzeitig mit der Anmeldung eine Probe des Vermehrungsmaterials, das die Sorte verkörpert, zu hinterlegen;

c) der Anmelder veranlasst wird, Personen, die von der zuständigen Behörde hierzu ordnungsgemäss ermächtigt sind, Zugang zu den unter Absatz 1 erwähnten Anbauuntersuchungen zu ermöglichen.

2. Ein Prüfungssystem, wie es oben beschrieben wird, wird als mit dem UPOV-Uebereinkommen vereinbar angesehen."

das für jede Art nach UPOV-Richtlinien ausgearbeitet worden ist - dem sogenannten "Technischen Fragebogen".²⁴ Zusätzlich hat der Anmelder eine kleine Menge von Vermehrungsmaterial der Prüfungsbehörde zu übergeben. In dem meisten Verbandsstaaten der UPOV wird dieses Material von der Prüfungsbehörde angebaut. Im wesentlichen auf kleinen Prüfungsparzellen Seite an Seite mit vergleichbaren Sorten. Der Technische Fragebogen, den der Anmelder auszufüllen hat, gestattet es der Prüfungsbehörde, vernünftige Anordnungen für die Anbauprüfungen zu treffen; sie gestattet es, die den Gegenstand der Anmeldung bildende Sorte gleich neben derjenigen Standardsorte anzubauen, im Verhältnis zu welcher die Unterscheidbarkeit fragwürdig sein könnte. Wird ein Züchterrecht erteilt, so fertigt (in der Mehrheit der Verbandsstaaten) das Amt, nicht der Anmelder die Beschreibung an. Ausserdem werden nach der Erteilung des Züchterrechts Proben der geschützten Sorte von der Erteilungsbehörde aufbewahrt, sodass diese, wenn eine Verletzung geltend gemacht wird, die geschützte Sorte und das von dem vorgeblichen Verletzer benutzte Material in weiteren Anbauprüfungen vergleichen kann. Es liegt auf der Hand, dass dieses System eine Reihe von Vorteilen hat. Zunächst einmal handelt es sich um ein sicheres, wenn nicht überhaupt um das einzig mögliche System, um eine Sorte genau zu beschreiben. Zweitens ist die Tatsache, dass die Beschreibung der Sorte wenigstens in der Mehrheit der Verbandsstaaten von einer verlässlichen und objektiven Behörde erstellt wird, die zudem über die notwendige Erfahrung für die Anfertigung von Beschreibungen verfügt oder eine solche Erfahrung im Laufe der Zeit erwirbt, von Vorteil für den Rechtsinhaber selbst, sowie auch für die Öffentlichkeit: Die gleichen Maßstäbe werden bei der Beschreibung aller Sorten, für die Schutz gewährt wird, angelegt. Der Züchter ist von der lästigen Aufgabe der Beschreibung der Sorte entlastet, einer Aufgabe, die besondere Kenntnisse erfordert und für die Referenzsammlungen mit erheblichen Kosten aufrechterhalten werden müssen. Es trifft zu, dass ein solches Verfahren nicht billig und auch nicht schnell ist (die Prüfung erstreckt sich gewöhnlich über

Nach dem UPOV-System hinterlegen die Anmelder Proben, statt umfangreiche Beschreibungen anzufertigen.

Die Ämter bewahren Proben zum Nachweis im Verletzungsstreit auf.

Verlässliche Beschreibungen werden durch das Amt geliefert.

²⁴ Ein UPOV-Muster für solche technischen Fragebogen ist in der UPOV-Sammlung "Wichtige Texte und Dokumente", UPOV-Veröffentlichung Nr. 644(G), Sektion 12, wiedergegeben.

CAJ/XVI/5
Anlage, Seite 16

ein bis drei Anbauperioden, d.h. meistens über ein bis drei Jahre) - und aus diesem Grunde wenden einige wenige Mitgliedstaaten der UPOV das Verfahren nicht an - es sollte aber berücksichtigt werden, dass es zu einem grossen Teil kostspielige Rechtsverfahren vermeidet. Ausserdem ist das System eine gute Grundlage für den Austausch von Prüfungsergebnissen zwischen Behörden in mehreren Vertragsstaaten, wenn vom Züchter um Schutz auch in anderen Vertragsstaaten nachgesucht wird, sodass nicht nur Kosten und Zeit eingespart wird; das Verfahren vermeidet auch das Risiko, dass durch verschiedene Behörden unterschiedliche Entscheidungen getroffen werden, was im Hinblick auf den weitgehend internationalen Charakter des Saatguthandels von besonderer Bedeutung ist.

13. Eine weitere Bedingung, die nach dem UPOV-Uebereinkommen erfüllt werden muss, ist die Angabe einer geeigneten Sortenbezeichnung durch den Anmelder. Erfindungen, für die Patente erteilt werden, haben Kurzbezeichnungen, auf die aber kein besonderer Wert gelegt wird, während Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Uebereinkommen eine bedeutende Rolle spielen. Im Hinblick auf die oben erwähnte Schwierigkeit der Beschreibung von Pflanzen ist es wichtig, sicherzustellen, dass auf Pflanzensorten zuverlässig mit besonderen Namen Bezug genommen werden kann. In der Vergangenheit hat bei der Benennung von Pflanzensorten eine grosse Verwirrung geherrscht (selbst bei der Benennung von Gattungen und Arten). Das UPOV-System hat dies berücksichtigt, indem es vorgesehen hat, dass der Anmelder eine "Sortenbezeichnung" einzureichen hat, die von dem Anmeldeamt geprüft und registriert wird; unter normalen Bedingungen haben die Behörden anderer UPOV-Verbandsstaaten, in denen für die gleiche Sorte Anmeldungen eingereicht werden, diese Sortenbezeichnung zu akzeptieren. Der Anmelder selbst ist natürlich auch verpflichtet, vor allen Aemtern die gleiche Sortenbezeichnung zu benutzen. Ferner sieht das UPOV-Uebereinkommen vor, dass derjenige, der in einem der Verbandsstaaten Vermehrungsmaterial der Sorte vertreibt, auch nach Ablauf des Schutzes dieser Sorte die Sortenbezeichnung zu benutzen hat, eine Regel die im Interesse der Allgemeinheit als notwendig angesehen wurde.²⁵ Sortenbezeichnungen sind ein notwendiger Behelf für die Identifizierung.

Kostspielige Streitverfahren vermieden; Zusammenarbeit zwischen Aemtern erleichtert.

Das UPOV-System sieht ein verlässliches Benennungssystem zur Erleichterung der Identifizierung von Sorten vor.

Nach dem UPOV-System hat die Sorte in der ganzen Welt die gleiche Bezeichnung.

²⁵ Artikel 13 Absatz (7) des UPOV-Uebereinkommens.

Es ist zweifelhaft, ob diese Sicherheit für den Züchter, die Benutzer und die Allgemeinheit unter dem Patentsystem beibehalten werden könnte. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte angemerkt werden, dass die Regeln über die Bezeichnung nach dem UPOV-System die parallele Verwendung von Warenzeichen nicht ausschliessen. Warenzeichen (und andere vergleichbare Angaben) können mit der Sortenbezeichnung verbunden werden.

14. Wie das allgemeine Patentsystem sieht das UPOV-System auch vor, dass die Priorität einer anderen Anmeldung, die bis zu 12 Monaten früher in einem anderen UPOV-Verbandsstaat eingereicht worden ist, beansprucht werden kann. Hier ist wieder die Tatsache, dass das UPOV-System mit lebender Materie zu tun hat, der Grund für abweichende Regelungen. In einzelnen Fällen verfügt der Züchter, wenn er die Anmeldungen in den verschiedenen Ländern, in denen er um Schutz nachsucht, einzureichen hat, nicht über eine hinreichende Menge von Saat- oder Pflanzgut. Das UPOV-Uebereinkommen räumt ihm daher eine zusätzliche Frist von vier Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist für die Vorlage von Material an die Aemter der Nachanmeldungen ein. Mit Ausnahme vielleicht für Länder, die in ihrem Patentgesetz ein System der aufgeschobenen Prüfung eingeführt haben, ist es schwierig, sich vorzustellen, dass das allgemeine Patentrecht das Problem der Knappheit von Saatgut oder von anderem Material in den ersten Jahren nach der Fertigstellung der Sorten lösen könnte. Sicherlich könnten moderne Methoden der Mikrovermehrung die Schwierigkeit überwinden, aber es bleibt noch abzuwägen, ob diese modernen Methoden in allen Fällen angewandt werden können.

15. Ein grösseres Hindernis für die Patentierung von Züchtungsergebnissen war immer der Mangel der Wiederholbarkeit des Züchtungsverfahrens. Die Bedingung der Wiederholbarkeit der Erfindung nach dem allgemeinen Patentsystem - und die Möglichkeit, die Wiederholbarkeit nachzuweisen - hat in der Tat ein Hindernis von grösserer Bedeutung dargestellt, das noch in guter Erinnerung ist. Es wird nun gesagt, dass die neuen Methoden, die die Gentechnik anbietet, diese Schwierigkeit überwinden könnten, aber bisher kann noch nicht sicher nachgewiesen werden, ob diese Behauptung zutrifft, da die Gentechnologie, soweit sie für die Züchtung von Pflanzen der höheren Ordnung nützlich ist, noch in den Kinderschuhen steckt. Viele Agronomen in

Das UPOV-System sieht eine Prioritätsregelung vor, die an die Bedürfnisse der Züchter angepasst ist.

Nach dem UPOV-System wird kein Nachweis für die Wiederholbarkeit des Züchtungsprozesses gefordert.

CAJ/XVI/5
Anlage, Seite 18

der UPOV bezweifeln, ob eine ausreichende Wiederholbarkeit oder ein hinreichender Nachweis der Wiederholbarkeit in allen Fällen durch die neuen Methoden sichergestellt werden kann.

16. Eine weitere Anzahl von wesentlichen Unterschieden zwischen dem UPOV-System und dem allgemeinen Patentsystem ergeben sich in bezug auf den Schutzzumfang. Hier bietet das UPOV-System zunächst einmal den grossen Vorteil, dass es klare Regeln über den obligatorisch vorgeschriebenen Schutzzumfang aufstellt, während in den meisten Patentsystemen die Regeln über den Schutzzumfang sich auf die Rechtsprechung stützen - und diese ist oft von Land zu Land verschieden. Nur das Luxemburger Uebereinkommen über das Europäische Patent für den Gemeinsamen Markt (das noch nicht in Kraft getreten ist) enthält einige rudimentäre internationale Bestimmungen.

17. Der Schutzzumfang nach dem UPOV-Uebereinkommen ist flexibel, was in einem Bereich, wo mit unvorhersehbaren Entwicklungen zu rechnen ist, ein grosser Vorteil. Zunächst einmal enthält das Uebereinkommen Regeln über einen Mindestschutzzumfang, d.h. einen für jeden Verbandsstaat obligatorischen Schutzzumfang. Ohne in die Einzelheiten gehen zu wollen, kann gesagt werden, dass dieser Mindestschutzzumfang umfasst:

- Die Erzeugung generativen oder vegetativen Vermehrungsmaterials für Zwecke des gewerblichen Vertriebs des Materials als solches;

- Das Feilhalten und den gewerblichen Vertrieb des generativen oder vegetativen Vermehrungsmaterials als solches.

Die Flexibilität des UPOV-Uebereinkommens besteht darin, dass es den Verbandsstaaten erlaubt, über diesen Mindestumfang hinauszugehen und ein weiterreichendes Recht zu erteilen, insbesondere den Schutz auf das "gewerblich vertriebene" oder Endprodukt zu erstrecken.²⁶ Das UPOV-Uebereinkommen gibt seinen Verbandsstaaten somit die Möglichkeit, den Schutzzumfang anzupassen, wenn die Entwicklung es erfordert.

Umfang des Schutzes nach dem UPOV-System: klare, aber gleichzeitig flexible Regeln, die an die Natur des Schutzgegenstandes angepasst sind.

Mindestschutzzumfang.

Verbandsstaaten können den Schutz erweitern, wenn die Entwicklung dies erfordert.

²⁶ Artikel 5 Absatz (4) des UPOV-Uebereinkommens.

18. Was den Mindestschutzzumfang anbetrifft, so ist zu sagen, dass dieser nicht so weit geht wie der Schutzzumfang nach dem Patentsystem, da er normalerweise die Erzeugung von Saatgut oder anderem Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte, das nicht als solches (d.h. als Saatgut oder anderes Vermehrungsmaterial) verkauft wird, sondern auf dem Grund und Boden des Erzeugers für Zwecke der Erzeugung von Konsummaterial verwendet (ausgesät oder gepflanzt) wird, nicht umfasst; wo der Schutzzumfang nicht erweitert wurde, ist der Landwirt oder der Gartenbauer, der einen Teil der Ernte der geschützten Sorte aufbewahrt, um sie auf seinem eigenen Grund und Boden in der nächsten Anbauperiode auszusäen oder zu pflanzen, nicht gehindert, dies zu tun. (Eine Ausnahme besteht im Hinblick auf die Verwendung von Material für die Erzeugung von Schnittblumen oder Zierpflanzen.) Die Möglichkeit der "Aufbewahrung von Saatgut" ist für die Landwirte von grosser Bedeutung und es muss bezweifelt werden, ob es gegenwärtig möglich ist, dieses Recht einzuschränken. In den meisten Ländern würde man auf politische Schwierigkeiten stossen, wenn man versuchen wollte, die Landwirte zu verpflichten, Lizenzgebühren dafür zu zahlen, dass sie mit Hilfe von ordnungsgemäss gekauftem Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte auf eigenen Feldern erzeugtes Saatgut aufbewahren und für die Aussaat im folgenden Jahr verwenden, um Mahlgetreide zu erzeugen. Sollte das allgemeine Patentrecht, wenn es auf Pflanzensorten angewandt würde, dem Patentinhaber das Recht geben, eine solche Aufbewahrung von Saatgut durch den Landwirt zu verhindern (was von den Patentsachverständigen behauptet wird), so würde dies zu politischen Schwierigkeiten ernsterer Art führen, und es ist fast sicher, dass in vielen Ländern der Gesetzgeber zugunsten der Landwirte einschreiten würde. Es wird deshalb in der UPOV angenommen, dass Bemühungen, den Schutzzumfang von Pflanzensorten mit Hilfe der Einführung des Patentsystems zu erweitern, auf weltweiter Ebene nicht erfolgreich sein würden. Falls der Schutzzumfang des Züchterrechts im Licht künftiger technologischer Entwicklungen sich als unzureichend erweisen sollten, so erscheint es viel klüger, die Mitgliedstaaten der UPOV zu veranlassen, von den Möglichkeiten der Erstreckung des Schutzzumfanges, wie sie das UPOV-Uebereinkommen vorsieht, Gebrauch zu machen - vorsichtig und Schritt für Schritt - statt den Versuch zu unternehmen, dieses Hindernis dadurch zu überwinden, dass man dem Züchter gestattet, den Patentweg zu wählen.

Regeln über Mindestschutzzumfang erlauben es den Landwirten, für die nächste Anbauperiode "Saatgut einer geschützten Sorte aufzubewahren", um es in der nächsten Saison auszusäen.

Schutzzumfang des allgemeinen Patentrechts würde in einigen Ländern zu Kollisionen mit den Interessen der Landwirte führen.

Falls eine Erweiterung des Schutzrechts sich in Zukunft als notwendig erweisen sollte, könnte sie im Rahmen des UPOV-Uebereinkommens realisiert werden.

CAJ/XVI/5
Anlage, Seite 20

19. Es sollte allerdings angemerkt werden, dass der Schutzzumfang nach dem UPOV-System insoweit vorteilhafter ist oder wenigstens zu sein scheint, als die Erzeugung für Zwecke des gewerblichen Vertriebs von Saatgut oder anderem Vermehrungsmaterial als solchem (beispielsweise als Saatgut) zweifelsfrei unter dem durch die Pflanzenzüchterrechte vermittelten Schutzzumfang fällt. Nach dem allgemeinen Patentsystem könnte dies zweifelhaft sein, und zwar im Hinblick auf das Prinzip der Erschöpfung der Rechte aus dem Patent, sobald der patentierte Gegenstand von dem Patentinhaber vertrieben worden ist. Für einzelne Länder wird vorgebracht, dass nach dem Patentgesetz die Regel besteht, dass der Käufer von Saatgut einer geschützten Sorte dieses für jegliche Zwecke verwenden kann, selbst für die Erzeugung von weiterem Saatgut. In anderen Ländern mag indes der Grundsatz der Erschöpfung nicht so weit gehen und mag den Patentinhaber nicht daran hindern, die Erzeugung von Saatgut oder anderem Vermehrungsmaterial zu verbieten. Es wäre natürlich sehr nachteilig für den Züchter, wenn er die gewerbliche Erzeugung von Saatgut oder von anderem Vermehrungsmaterial für Zwecke des gewerblichen Vertriebs als Saatgut oder anderes Vermehrungsmaterial nicht verhindern könnte. Die klaren Regelungen der UPOV sind deshalb eine wertvolle und unverzichtbare Garantie für den Züchter.

20. Die Regeln nach dem UPOV-System über den Schutzzumfang enthalten eine andere grundlegende Vorschrift, nämlich die Vorschrift, dass die Verwendung des Materials einer geschützten Sorte für die Erzeugung einer anderen Sorte und der Verkauf dieser anderen Sorte in allen Fällen frei ist (Artikel 5 Absatz (3) des UPOV-Ubereinkommens). Diese Vorschrift, die in das Ubereinkommen auf Verlangen der landwirtschaftlichen Kreise aufgenommen wurde, um die Freiheit der weiteren Entwicklung von Sorten zu sichern, wird als sehr grundlegend und wichtig angesehen. Das Ausschliesslichkeitsrecht des Pflanzenzüchters sollte kein Hindernis für die Entwicklung weiterer Sorten unter Verwendung der geschützten Sorte als Ausgangsmaterial darstellen. Es wird vorgebracht, dass der Patentschutz hier weitergehen würde, dass nach dem Patentsystem der zweite Züchter ein Recht erhalten würde, das von dem Recht des ersten Züchters abhängig wäre, so dass der erstgenannte der Zustimmung des ersten Züchters bedürfte, wenn er die zweite Sorte erzeugen und verkaufen will. Sollte dies richtig sein, so zeigt dies, dass in vielen Ländern das

Selbst der Mindestschutzzumfang nach dem UPOV-Ubereinkommen bietet einen vollen Schutz gegen die Erzeugung von Saatgut und anderem Vermehrungsmaterial durch Dritte. Das Patentrecht würde dies wahrscheinlich nicht tun.

Das UPOV-System garantiert die Freiheit der weiteren Entwicklung im allgemeinen Interesse.

Patentsystem für Pflanzensorten nicht annehmbar wäre. In der Pflanzenzüchtung erfolgt die Entwicklung immer auf der Grundlage von bestehendem Material. Ein System, das eine Aneignung von solchem Material bis zu einem solchen Grad gestatten würde, dass der Inhaber des an dem Material bestehenden Schutzrechts jede weitere Entwicklung des Materials durch andere blockieren könnte, ist, so wird in der UPOV angenommen, für die meisten UPOV-Verbandsstaaten nicht annehmbar; es würde insbesondere ein Hindernis für den freien Austausch genetischer Ressourcen bilden und könnte auch dem "FAO Undertaking on Plant Genetic Resources" widersprechen. In solchen Fällen Zwangslizenzen vorzusehen, würde wahrscheinlich nicht als hinreichende Lösung angesehen werden und könnte die erwähnten politischen Hindernisse nicht beseitigen.

21. Die oben erwähnten Punkte, bei denen es sich keinesfalls um eine erschöpfende Aufzählung handelt, erklären, warum die Verfasser des UPOV-Uebereinkommens glaubten, dass sie keine andere Möglichkeit hatten, als ein besonderes System zu schaffen, und dass sie meinten, das Patentsystem, so wie es sich ihnen anbot, nicht, auch nicht mit einigen kleineren Anpassungen übernehmen zu können. Das UPOV-System stützt sich auf Erwägungen, die sich von den Grundlagen des allgemeinen Patentsystems erheblich unterscheiden. Sicherlich könnte es sich ergeben, obwohl es hierfür heute noch des Nachweises bedarf, dass der eine oder andere Unterschied mit einer weiteren Entwicklung der Gentechnik seine Bedeutung verliert. Immerhin gibt es eine genügende Anzahl von verbleibenden Unterschieden, und zwar notwendige Unterschiede, die zeigen, dass das gesonderte System nicht ganz oder teilweise durch das allgemeine Patentsystem ersetzt werden kann.

Gegenwärtige Besonderheiten des Patentsystems, die auf Pflanzensorten nicht angewandt werden können

22. Es gibt einige Besonderheiten des Patentsystems, die zeigen, dass dieses System, so wie es sich entwickelt hat, auf Pflanzensorten nicht angewandt werden kann. Diese Unterschiede sind sehr grundsätzlicher Art.

23. Im Patentsystem hat in jüngerer Zeit eine sehr positive Entwicklung stattgefunden, nämlich die Begründung einer weitreichenden internatio-

Das UPOV-System vermeidet eine exzessive Aneignung lebender Materie und garantiert die freie Verfügbarkeit genetischer Ressourcen.

Unterschiede zwischen dem UPOV-System und dem allgemeinen Patentsystem sind grundsätzlicher Art.

Bestimmte jüngere Entwicklungen des Patentsystems sind für Pflanzensorten ungeeignet.

nen und regionalen Zusammenarbeit. Ein Beispiel für solche internationale Entwicklungen bildet der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Patent Cooperation Treaty - PCT).²⁷ Nach dem PCT kann eine Patentanmeldung, die in einem Land eingereicht worden ist, Wirkung für eine Anzahl anderer Länder auf der ganzen Welt haben, und die Erfindung, die den Gegenstand dieser Anmeldung bildet, wird durch bestimmte Aemter zentral recherchiert und manchmal sogar vorläufig geprüft. Um ein Beispiel einer solchen Entwicklung auf regionaler Ebene in Westeuropa (aber über die Europäischen Gemeinschaften hinausgehend) zu geben, kann erwähnt werden, dass das Europäische Patentamt geschaffen worden ist und dass das Uebereinkommen, auf dessen Grundlage dieses Amt arbeitet, die Gewährung europäischer Patente vorsieht, die die Wirkung nationaler Patente in den vertragschliessenden Staaten haben; ferner ist ein Uebereinkommen über ein europäisches Patent für den gemeinsamen Markt (das sich noch nicht in Kraft befindet) geschaffen worden, das vorsieht, dem europäischen Patent die Wirkung eines Einheitpatents zu geben. Diese Bestimmungen können auf Pflanzensorten nicht angewendet werden. Pflanzensorten reagieren in unterschiedlicher Weise auf Umwelteinflüsse, wie sie in verschiedenen Ländern bestehen, beispielsweise auf die unterschiedliche Intensität der Sonnenbestrahlung oder auf eine unterschiedliche Tageslänge. Dies bereitet bereits Probleme innerhalb ein und desselben Staates und führt zu leichten Kopfschmerzen sogar unter der Geltung des UPOV-System. Es wäre sehr schwierig, in einem Land die Ergebnisse der Prüfung einer Pflanzensorte zu übernehmen, die in einem anderen Staat durchgeführt wurde, welches sich in einer anderen Klimaregion befindet. Die UPOV selbst organisiert auch eine Zusammenarbeit, insbesondere bei der Prüfung von Sorten, und sie plant in geeigneten Fällen, die Prüfung zu zentralisieren; aber dies wird mit sehr grosser Vorsicht gehandhabt. Die Zusammenarbeit wird gegenwärtig auf der Grundlage zweiseitiger Vereinbarungen zwischen zwei Behörden organi-

Die internationale Zusammenarbeit nach dem Patentsystem ist bei Pflanzensorten nicht realisierbar, da diese Umwelteinflüssen unterliegen.

Die UPOV sieht eine geeignete Zusammenarbeit zwischen Aemtern der Verbandsstaaten vor.

²⁷ Vertrag über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Patent Cooperation Treaty - PCT), unterzeichnet in Washington am 19. Juni 1970, ergänzt am 2. Oktober 1979 und geändert am 3. Februar 1984, WIPO-Veröffentlichung Nr. 274(E).

siert.²⁸ Sie ist beschränkt auf eine Anzahl sorgfältig ausgewählter Arten, für die Probleme, die sich aus Umweltunterschieden ergeben könnten, voraussichtlich nicht auftreten, wenigstens nicht in den Ländern, die Partner der zweiseitigen Vereinbarung sind. Ausserdem werden in einigen Ländern Ergebnisse, die von den Behörden anderer Länder erzielt worden sind, durch zusätzliche Prüfungen in dem Empfangsamt verifiziert. Dieses Beispiel ist ein weiterer Nachweis dafür, dass grundlegende praktische Unterschiede zwischen dem Schutz lebender Organismen einer höheren Ordnung und denen einer niederen Ordnung bestehen, nicht zu denken an den Schutz unbelebter Materie. Im Fall von Mikroorganismen könnte es leichter sein, sich die Anwendung internationaler Uebereinkommen wie des Vertrags über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens und des Europäischen Patentübereinkommens vorzustellen.

24. Ein anderer Gesichtspunkt, der in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen ist, ist die Verbindung zwischen dem Sortenschutz und den besonderen, aber verwandten Regelungen für die Erzeugung und den Vertrieb von Saatgut und anderem Vermehrungsmaterial (Verbraucherschutzgesetzgebung). In den europäischen UPOV-Verbandsstaaten bestehen solche Bindungen zwischen dem System des Sortenschutzes und dem System der nationalen Listen, d.h. der Listen solcher Sorten, die für den gewerblichen Vertrieb zugelassen werden (ein solches System besteht nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika). Listen dieser Art gibt es in den genannten Staaten für die Hauptkulturararten, d.h. die Arten, die von erheblicher Bedeutung für die Sicherung der Ernährung sind, und Gemeinsame Kataloge bestehen auch in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Vor Zulassung von Sorten zu solchen Listen werden diese in mehr oder weniger der gleichen Art und Weise geprüft, wie sie für Schutzrechtszwecke geprüft werden. Der hauptsächliche, und häufig alleinige Unterschied ist darin zu sehen, dass die Prüfung für Zwecke der nationalen Listen um eine weitere Bedingung ergänzt wird, nämlich der Bedingung

Verbindung zwischen Sortenschutz und verwandten Saatgutreglementierungen. Das UPOV-System ermöglicht eine verwaltungsmässige Zusammenarbeit.

²⁸ Die zweiseitigen Vereinbarungen stützen sich auf die UPOV-Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten, wiedergegeben in Sektion 19 der UPOV-Sammlung "Wichtige Texte und Dokumente", Teil I, UPOV-Veröffentlichung Nr. 644(G).

des sogenannten "landeskulturellen Werts". In den Ländern, in denen das UPOV-System durch Erteilung eines besonderen Schutzrechts angewandt wird (wie oben gesagt, ist dies der Fall in allen europäischen Verbandsstaaten bis auf zwei), wird die Prüfung für beide Zwecke kombiniert. Die betreffenden Ämter sind entweder identisch oder sind Teil der gleichen übergeordneten Verwaltungskörperschaft, und die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit ist in der Tat identisch. Diese Kombination bietet unschätzbare praktische Vorteile für die Züchter. Zunächst einmal reduziert sie die Kosten, zweitens verhindert sie, dass, beispielsweise zur Homogenität, in den Verfahren für die beiden unterschiedlichen Zwecke - dem Sortenschutzverfahren und dem Verfahren für die Listeneintragung - abweichende Entscheidungen getroffen werden. Falls das allgemeine Patentrecht angewandt würde, so wäre eine solche Kombination entweder überhaupt nicht möglich oder könnte nur durch komplizierte Absprachen zwischen den betroffenen Ämtern realisiert werden.

25. Während das Patentsystem gelegentlich kritisiert wird, dass es grössere Unternehmen favorisiere,²⁹ die keine eigene Patentabteilung unterhalten können, wird das Sortenschutzsystem in den meisten UPOV-Verbandsstaaten so verwaltet, dass kleine Anmelder eine faire Chance haben. Jeder Bauer und Züchter kann die Prüfung von Sorten, wie sie die Ämter durchführen, sehr gut verstehen. In den meisten Ämtern kann er seine eigenen Sorten auf den Versuchsfeldern während der Zeit der Prüfung besichtigen. Er kann somit Fehler korrigieren und besonders kann er selbst beurteilen, ob getroffene oder von den Behörden noch zu treffende Entscheidungen gerechtfertigt sind. Dies ist offenbar ein Grund dafür, dass die Anrufung der Gerichte im Vergleich zu dem Patentgebiet eine Seltenheit darstellt.

Das UPOV-System räumt auch kleinen Züchtern faire Chancen ein.

²⁹ William Kingston, "Who should protect intellectual property?", European Intellectual Property Review (EIPR), 1985, Seite 76: "Im Ergebnis schaden Patente kleinen oder mittelgrossen Betrieben, die irgendetwas mit ihnen zu tun haben, mehr als sie ihnen nutzen. Die Tatsache, dass solche Firmen auf der Grundlage des Patentschutzes nicht rationell Investitionen vornehmen können, bedeutet, dass wir zu einem grossen Umfang der Arten von Neuerungen beraubt werden, für die sich kleinere Firmen besonders eignen."

Die Bedeutung des UPOV-Systems

26. Das UPOV-System wird häufig nicht nach seinem wahren Wert beurteilt. Es wird irrtümlicherweise als eine geringerwertige Abart des Patentschutzes und nicht als ein unabhängiges und wertvolles System des Schutzes von geistigem Eigentum angesehen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Die Neuheit des Systems mag ein Grund dafür sein, vielleicht aber auch die Tatsache, dass weniger Probleme auftreten und dass diese leichter gelöst werden als auf dem Patentgebiet. Zugegeben, die Dimensionen sind geringer als auf dem Patentgebiet, aber sie sind keineswegs unerheblich. Zunächst einmal, was die Zahl der Verbandsstaaten des UPOV-Uebereinkommens anbetrifft, ist zu sagen, dass die UPOV heute über 17 Mitglieder verfügt und hinter dem Mitgliederbestand der Pariser Verbandsübereinkunft oder des WIPO Uebereinkommens zurückbleibt. Gleichwohl umfasst die Mitgliedschaft eine grosse Zahl der landwirtschaftlich wichtigen Staaten. Andererseits ist die Zahl wieder höher als die Zahl der Mitgliedstaaten der drei Uebereinkommen, auf die sich die Europäischen Gemeinschaften stützen. Die UPOV umfasst die meisten der Staaten, in denen der internationale Saatguthandel Bedeutung hat. Ausserdem muss festgestellt werden, dass das UPOV-Uebereinkommen sehr anspruchsvoll ist. Staaten, die dem Uebereinkommen beitreten möchten, können nur nach einer sorgfältigen Prüfung ihres Rechts zugelassen werden, was sicherstellt, dass die obligatorischen Bestimmungen des Uebereinkommens durch neue Verbandsstaaten beachtet werden. Das UPOV-Uebereinkommen ist nur in Ländern sinnvoll, die über eine ausreichend entwickelte landwirtschaftliche Verwaltung verfügen. Die UPOV glaubt auch, dass das System nur in Länder eingeführt werden sollte, die über ein Minimum von unterstützenden landwirtschaftlichen Reglementationen verfügen, wie beispielsweise über ein Zertifizierungssystem. Vor diesem Hintergrund gesehen, ist die Anzahl der Verbandsstaaten nicht gering, sondern sogar ziemlich gross.

Das UPOV-System, ein unabhängiges System, das dem Patentsystem gleichwertig ist.

Das UPOV-System wird von den meisten Ländern angewandt, in denen es einen namhaften Saatguthandel gibt.

Parallele Anwendung des allgemeinen Patentrechts- und des Züchterrechtssystems

27. Die jüngst erhobene Forderung, den Ausschluss von Pflanzensorten vom allgemeinen Patentrecht - unter einigen Uebereinkommen, einer grossen Zahl von nationalen Patentrechten oder in der Patentpraxis - aufzuheben und es dem

"Zweigleisiger" Schutz durch Züchterrechte und durch Patente würde die Rechtssicherheit gefährden.

CAJ/XVI/5
Anlage, Seite 26

Anmelder zu überlassen, in jenem Fall zu wählen, ob er um ein allgemeines Patent oder um ein Züchterrecht nachsuchen will, kann nicht unterstützt werden. Allgemeine Patente, die für Pflanzensorten erteilt werden, und Pflanzenzüchterrechte, würden den gleichen Schutzrechtsgegenstand haben, nämlich Material von Pflanzensorten. Wie eingehend in den vorstehenden Absätzen erklärt worden ist, gibt es aber zwischen den beiden Systemen erhebliche Unterschiede. Nicht nur die Bedingungen für die Schutzrechtserteilung unterscheiden sich, auch die Prüfung würde auf unterschiedliche Art und Weise durchgeführt - für Pflanzenzüchterrechte hauptsächlich auf Feldern und in Gewächshäusern und für Patente in Behörden auf der Grundlage schriftlicher Dokumentation - und dann noch durch verschiedene, untereinander nicht verbundene Behörden, die verschiedenen Regierungssparten angehören. Es gibt Unterschiede unter so wichtigen Gesichtspunkten wie denen der Homogenität und der Beständigkeit. Die namentliche Identifizierung der geschützten Sorten würde unterschiedlich sein, und die Benennungsregeln der Patentgesetze, wenn es solche überhaupt gibt, wären unzureichend. Beschreibungen der geschützten Sorte würden von einer unterschiedlichen Qualität, Präzision und Verlässlichkeit sein. Der Schutzzumfang würde erheblich voneinander abweichen, sodass zu einem grossen Umfang - nicht nur in einer kleinen Zahl von vielleicht vernachlässigungswürdigen Grenzfällen - würde das Risiko einer Ueberschneidung sowie einer Verunsicherung für Lizenznehmer, für den gesamten Saatguthandel und den gesamten Bereich der Landwirtschaft bestehen. Das Recht der Landwirte, von ihnen selbst aus gekauftem Saatgut einer geschützten Sorte erzeugtes Material auf ihren eigenen Feldern auszusäen, um Mahlgetreide zu erzeugen, würde - oder könnte wenigstens - verschieden sein. Ganz allgemein wäre es schwierig für jedermann, der im landwirtschaftlichen Bereich arbeitet, zu beurteilen, ob eine bestimmte Verwendung geschützter Sorten sich im Widerspruch mit dem Bestimmungen über gewerblichen Rechtsschutz befindet. Als Ergebnis könnte die allgemeine Wertschätzung des Schutzes von gewerblichem Eigentum als wichtiges Rechtsinstitut in der Gesellschaft erheblichen Schaden erleiden. Eine rigorose Auswertung der Möglichkeiten eines solchen zweigleisigen Schutzes könnte zu einer sehr kritischen Ueberprüfung des Systems des gewerblichen Rechtsschutzes in seiner Gesamtheit führen. Für das Europäische Patentübereinkommen und die Rechte, die ihm gefolgt sind,

"Zweigleisiger" Schutz wäre für das Ansehen des gewerblichen Rechtsschutzes in seiner Gesamtheit schädlich.

galt es deshalb als kategorische Regel, dass jeder "zweigleisige" Schutz von Sorten der gleichen Art ausgeschlossen werden müsse. Aus der Sicht der UPOV bestehen die Gründe für den Ausschluss des "zweigleisigen" Schutzes von Sorten der gleichen Art nach wie vor fort.

28. Es sollte ferner berücksichtigt werden, dass Staaten auf der ganzen Welt, auch solche, die nicht durch das UPOV-Uebereinkommen oder das Europäische Patentübereinkommen gebunden sind, Pflanzensorten vom Patentschutz ausschliessen. Hierbei handelt es sich um Länder verschiedener Kontinente - Südamerika, Asien, Afrika und Europa - mit unterschiedlichem wirtschaftlichem System. Es ist fast schon ein allgemeines Prinzip, dass Pflanzensorten nach dem allgemeinen Patentrecht nicht schutzfähig sind, sondern entweder ohne Schutz belassen oder unter einem besonderen Rechtssystem geschützt werden. Argentinien, Chile, die Deutsche Demokratische Republik (die im übrigen ein Pflanzenzüchterrecht hat, das voll mit der UPOV übereinstimmt), Jugoslawien, Simbabwe und jüngst auch China sind hierfür Beispiele.

29. Darüberhinaus besteht nicht die geringste Notwendigkeit für die Oeffnung des allgemeinen Patentrechts für Pflanzensorten. Alle Pflanzensorten, auch solche, die mit Hilfe der Gentechnik geschaffen werden, können durch Pflanzenzüchterrechte geschützt werden. Die Anwendung eines Schutzrechtssystems statt von zwei parallelen Systemen für den Rechtsschutz von Pflanzensorten stellt sicher, dass Saatguthändler, Anbauer, Landwirte und Verbraucher (für die es ohne jede Bedeutung ist, wie eine Sorte geschaffen wurde, ob mit oder ohne Hilfe der Gentechnik, ob auf wiederholbare oder nicht wiederholbare Art und Weise) mit ein und demselben Schutzrechtssystem zu tun haben. Sorten, die durch Methoden der Gentechnik entwickelt werden (falls sich dies in der Zukunft als möglich erweist) und Sorten, die durch traditionelle Züchtungsmethoden entwickelt werden - gleichwertige Wettbewerber auf dem Markt - werden gleich behandelt; die gleichen Rechte und Regeln bestehen für ihren Widerruf oder ihre Nichtigerklärung. Das gleiche System der Identifizierung, die gleiche Schutzdauer, der gleiche Schutzzumfang wird auf beide angewendet.

30. Die häufig gehörte Behauptung, dass die Gentechnik teurer sei als die traditionelle Pflanzenzüchtung, bedarf der Ueberprüfung. Die

Pflanzensorten sind auch ausserhalb der UPOV von der Anwendung der Patentgesetze ausgeschlossen.

Keine Notwendigkeit, den Patentweg für Pflanzensorten zu öffnen oder wieder zu öffnen; Züchterrechte werden für alle Pflanzensorten zur Verfügung gestellt, unabhängig davon, wie diese geschaffen wurden.

Behauptung unterschätzt wahrscheinlich in grober Weise die traditionelle Züchtung. Die Züchtung einiger Pflanzensorten mit traditionellen Methoden ist ebenfalls kostspielig, und Zahlen bis zu 15 Millionen Schweizer Franken für die Entwicklung einer einzigen Sorten sind genannt worden. Im übrigen kann man sich fragen, ob Sorten mit Hilfe der Gentechnik gezüchtet werden sollen, wenn mehr oder weniger die gleiche Wirkung zu geringeren Kosten mit klassischen Methoden erzielt werden kann. Mit Sicherheit erscheint es in Ländern mit Ueberproduktionen landwirtschaftlicher Güter wenig logisch, zu teure Methoden der Gentechnik anzuwenden, und die so entwickelten Sorten würden auf dem Markt keinen Absatz finden. Ausserdem kosten neue Technologien im Anfang mehr als in einem späteren Stadium ihrer Entwicklung. Dies ist eine allgemeine Erfahrung mit neuen Entwicklungen. Pflanzenzüchter halten die neuen Methoden der Gentechnik für eine normale Fortsetzung der jüngeren Entwicklung, sie scheinen mehr eine Evolution als eine Revolution darzustellen. Wenn dieses zutrifft, so stellt sich die Frage, warum das Auftreten dieser neuen Methode eine drastische Aenderung der Politik zur Folge haben sollte, auf Kosten der Rechtssicherheit und einer Reihe von Massnahmen, die im Allgemeininteresse ergriffen worden sind.

31. Es ist oft behauptet worden, dass es schwierig sei, den Patentschutz für bestimmte Verfahren von dem Patentschutz für deren Ergebnis, nämlich die Sorte, zu trennen, aber dieses Argument übersieht, dass mit aller Wahrscheinlichkeit Ergebnisse der pflanzlichen Gentechnik nicht allein für sich bestehen können. In Vorlesungen, die auf UPOV-Symposien gehalten wurden,³⁰ ist klargestellt worden, dass die Gentechnik die Pflanzenzüchtung nicht ersetzen kann, dass es sie ergänzt und dass sie in den meisten Fällen dem Pflanzenzüchter neue wirksame Hilfsmittel für die Erzielung von Züchtungsergebnisse zur Verfügung stellt. Fälle, in denen

Kosten der "traditionellen" Züchtung erheblich. Es besteht die gleiche Notwendigkeit für die Förderung der traditionellen Züchtung wie für die Förderung der Gentechnik.

Gentechnik ist lediglich eine Fortsetzung moderner Züchtungsmethoden.

Die Gentechnik wird die traditionellen Züchtungsverfahren nicht ersetzen, sondern ergänzen. Trennung zwischen traditioneller Züchtung und Gentechnik sollte vermieden werden.

³⁰ Max Rives, "Der Beitrag neuer technischer Methoden für die Pflanzenzüchtung", Aufzeichnungen über das UPOV-Symposion über "Gentechnologie und Pflanzenzüchtung", das im Oktober 1982 stattgefunden hat, UPOV-Veröffentlichung Nr. 340(G), UPOV 1983, Seiten 59 ff.; Sir Ralph Riley, "Entwicklungen auf dem Gebiet der Biotechnik - Traum oder Wirklichkeit", Aufzeichnungen über das UPOV-Symposion über "Gewerbliche Patente und Sortenschutzrechte - Ihre Anwendungsbereiche und Möglichkeiten für ihre Abgrenzung", UPOV-Veröffentlichung Nr. 342(G), UPOV 1985, Seiten 41 ff.

die Ergebnisse der Gentechnik keiner Ergänzung durch klassische Züchtungsmethoden bedürfen, werden wahrscheinlich seltene Ausnahmen bilden. Wenn das System für den Schutz der Ergebnisse von Züchtungsanstrengungen, die mit Hilfe der Gentechnik durchgeführt werden, von dem System des Schutzes der Ergebnisse, die mit klassischen Züchtungsmethoden durchgeführt werden, getrennt würde, so könnte dies negativere Folgen haben als die Trennung des Verfahrensschutzes und des Patentschutzes in zwei Anmeldungen unter verschiedenen Systemen. Natürlich kann es Fälle geben, in denen es bequemer für einen Erfinder und seinen Patentanwalt wäre, wenn er eine einzige Anmeldung einreichen könnte, die alles von dem ersten Verfahrensschritt bis zum endgültigen Produkt umfasst (obwohl es hier Grenzen unter dem Gesichtspunkt der "Einheitlichkeit der Erfindung" geben mag). Für die Benutzer von Sorten und für die Wettbewerber des Schutzrechtsinhabers ist es jedoch in jedem Fall leichter, es bei Sorten mit einem Schutzrechtstyp und mit einem Schutzrecht zu tun zu haben, dem eine klare Beschreibung der Sorte beigelegt ist, eine Beschreibung, wie sie von den meisten Ämtern, die das UPOV-System anwenden, ausgearbeitet wird, mit einem Schutzrechtssystem ferner, das verwaltungsmässig mit anderen rechtlichen Reglementierungen betreffend Pflanzen (wo es solche gibt), wie z.B. mit dem Listensystem, kombiniert ist.

Gesellschaftspolitische Auswirkungen der Patentierung von Pflanzensorten

32. Schwerwiegendere Einwendungen gegen die Oeffnung des allgemeinen Patentwegs für den Sortenschutz, entweder unter Ersetzung des oder parallel zum UPOV-System, lassen sich unter dem Gesichtspunkt erheben, dass das UPOV-System geschaffen wurde als ein ausgewogener und delikater Kompromiss zwischen dem Allgemeininteresse und den Interessen der Züchter. Es trifft natürlich zu, dass der Schutz von geistigem Eigentum in allen seinen Erscheinungsformen immer auf einen Kompromiss dieser Art gestützt ist. Jedoch hat das öffentliche Interesse auf dem Gebiet der Landwirtschaft und insbesondere dort, wo die Sicherung der Ernährung auf dem Spiel steht, wie es für einen grossen Teil der züchterischen Tätigkeiten der Fall ist, ein besonderes Gewicht. Die Einschränkungen, die in den meisten Patentgesetzen in der Vergangenheit in bezug auf Nahrungsmittelpatente enthalten waren - und die in

Das UPOV-System hat einen ausgewogenen und delikaten Kompromiss zwischen Allgemeininteressen und Individualinteressen geschaffen, der nicht in Frage gestellt werden sollte.

Das Allgemeininteresse besitzt auf dem Hauptgebiet der Züchtungstätigkeiten ein ganz besonderes Gewicht.

CAJ/XVI/5
Anlage, Seite 30

vielen Teilen der Welt noch bestehen - bezeugen dies zur Genüge. Die Notwendigkeit, die Allgemeininteressen zu sichern, wo es sich um Nahrungsmittel handelt, wird vielleicht mehr in Ländern empfunden, in denen die Nahrungsmittelknappheit und der Hunger eine dauernde Bedrohung während ihrer ganzen Geschichte war und in denen noch lebende Generationen solche Erfahrungen gemacht haben (wie dies für die meisten europäischen Staaten zutrifft), stärker als in den glücklicheren Ländern, in denen Nahrungsmittelknappheit und Hunger nie existiert haben. Das UPOV-Uebereinkommen, entworfen von Vertretern der ersten Gruppe von Ländern, betont besonders stark die Notwendigkeit, Pflanzenzüchterrechte und ihre Ausübung zu begrenzen, wo das öffentliche Interesse dies erfordert; nicht nur die Präambel des UPOV-Uebereinkommens, sondern auch einige ihrer sachlichen Vorschriften, insbesondere Artikel 5 Absatz (3), geben Zeugnis von dieser Grundhaltung, die zudem von den gesetzgebenden Körperschaften der meisten UPOV-Verbandsstaaten bestätigt worden ist. Würde man den Anmeldern erlauben, den Patentrechtsweg zu wählen, wo ähnliche Einschränkungen nicht bestehen, so würde man diesen die Möglichkeit geben, die rechtlichen Bestimmungen, die als Garantie für das Allgemeininteresse gedacht sind, zu umgehen und auf diese Weise das genannte Gleichgewicht des UPOV-Systems ausser Kraft zu setzen sowie klare politische Entscheidungen des Gesetzgebers zu missachten. Dies würde sicherlich von denjenigen Regierungsstellen, die sich als Wächter solcher Interessen berufen fühlen - nicht zu sprechen von den Parlamenten - nicht gebilligt werden. Es kann sehr wohl sein, dass die erwarteten neuen Entwicklungen die Suche nach einem anderen Kompromiss zwischen dem Allgemeininteresse und den Individualinteressen der Erfinder und Züchter rechtfertigen würden. Sollte dies der Fall sein, so muss die Frage von den nationalen gesetzgeberischen Körperschaften überprüft werden, und es wäre logisch, alle für notwendig gehaltenen Aenderungen in der Weise durchzuführen, dass die gegenwärtigen Vorschriften des UPOV-Uebereinkommens und der hierauf gestützten nationalen Rechte geändert werden - und natürlich auch internationale Uebereinkommen und Gesetze, die als Folge bestimmter UPOV-Regeln geschaffen wurden - und nicht dadurch, dass der Zugang zu dem allgemeinen Patentrecht, der bewusst und aus guten Gründen für neue Pflanzensorten geschlossen worden ist, geöffnet wird. Sollten bestehende Schranken sich im Hinblick auf neue Entwicklungen als unnötig erweisen, so

Falls eine Verbesserung erforderlich ist, sollte das UPOV-System verbessert werden.

sollten sie für alle Sorten beseitigt werden, nicht nur für solche, die sich zufälligerweise für einen bestimmten Schutzrechtstyp eignen, z.B. für Sorten, die mit Hilfe von Verfahren geschaffen werden, die eine Beschreibung gestatten, während andere ebenso wertvolle Sorten und die ihnen zugrundeliegenden Züchtungsverfahren nach wie vor nicht beschrieben werden können. Fehler des gegenwärtigen Systems sollten durch Verbesserung des Systems korrigiert werden, nicht durch Förderung einer Entwicklung, wonach es der Geschicktheit von Rechtsberatern überlassen wäre, in einigen Fällen Abhilfe zu schaffen, während in anderen Fällen, die sich für eine solche Abhilfe nicht eignen, keine zufriedenstellende Lösung angeboten würde.

[Ende des Dokuments]